



Österreichischer Aero Club
1030 Wien, Blattgasse 6

Tel. +43 1 718 72 97 Fax. +43 1 718 72 97 17
faa@aeroclub.at www.aeroclub.at

Lufttüchtigkeitshinweis Nr. 74 betreffend **Rettungs- und Reservefallschirme**

1. Geltungsbereich

Dieser Lufttüchtigkeitshinweis gilt für alle in Österreich verwendeten Rettungs- und Reservefallschirme.

2. Inkrafttreten

Der LTH Nr. 74 tritt mit 10.09.2019 in Kraft und ersetzt den LTH Nr. 31A.

3. Hintergrund

Da Rettungsfallschirme mit ETSO/TSO Zulassung in die EASA Zuständigkeit fallen, sind die Ausführungen des bisherigen LTH 31A, wonach eine Packfrist von 12 Monaten durchaus ausreichend ist, um die Sicherheit der Luftfahrt zu gewährleisten, auf Reservefallschirme zu beschränken.

4. Maßnahme

Die Inspektions- und Packfrist für alle in Österreich verwendeten Reservefallschirme wird weiterhin mit höchstens einem Jahr festgelegt, soweit der Hersteller im Einzelfall nicht eine längere Frist ausdrücklich zulässt. Wartungs- und Lagerungsvorschriften des Herstellers werden dadurch nicht berührt.

Anlässlich des Packens hat – wie bisher - eine Inspektion (Sichtkontrolle) des ganzen Systems (Gurtzeug, Reserve- und Hauptfallschirm, gegebenenfalls Öffnungsautomat) auf Mängel, Verschleiß, Ablaufdaten von verwendeten Bauteilen und mögliche Sicherheitsmitteilungen bzw. Lufttüchtigkeitsanweisungen zu erfolgen. Dadurch ist sichergestellt, dass alle Änderungen, deren Ausführung aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt vom Hersteller bzw. der Luftfahrtbehörde mittels Sicherheitsmitteilung oder Lufttüchtigkeitsanweisung vorgeschrieben wurden, bei der dem Halter obliegenden, laufenden Instandhaltung des Fallschirmsystems berücksichtigt wurden. Der Reservefallschirm darf nur gepackt werden, sofern das System zum Zeitpunkt der Inspektion als lufttüchtig anzusehen ist. Für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit ist der Halter verantwortlich.

Für die in die EASA Zuständigkeit fallenden Rettungsfallschirme (emergency parachutes) gelten – auch was die Packfrist anlangt – ausschließlich die vom Hersteller im jeweiligen Handbuch festgelegten Vorgaben.

Österreichischer Aero- Club als Zivilluftfahrtbehörde